

Amtsgericht Bad Freienwalde

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

gegen

- 1. Christoph Bautz
geb. am 29.12.1972 in Darmstadt
wohn. Alte Reihe 16 a, 27313 Dörverden
ledig, deutsch
- 2. Michael Grolm
geb. am 18.02.1972 in Bad Oyenhause
wohn. Das Schloss 156, 99438 Tonndorf
ledig, deutsch

wegen

Sachbeschädigung

hat das Amtsgericht Bad Freienwalde -Strafrichter- in der öffentlichen Sitzung vom 04.07.2008 unter Teilnahme von

Richterin Platzeck
(als Strafrichter)

Staatsanwältin Winter
(als Beamer der Staatsanwaltschaft)

zu 1.) Rechtsanwalt Rüdiger Jung
(als Verteidiger)

Justizangestellte Herrmann
(als Urkundsbeame der Geschäftsstelle)



Für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen gemeinschaftlich begangener Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen der Angeklagte Bautz zu je 35 € und der Angeklagte Grolm zu je 18 € verurteilt.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewandte Vorschriften: §§ 303 Abs. 1, 303c, 25 Abs. 2 StGB.

Gründe:

I.

Der Angeklagte Grolm besuchte die Realschule und machte anschließend ein Fachabitur. Er schloss das Studium der Agrarwirtschaft ab und ist derzeit als Imker tätig. Hierbei erzielt er einen monatlichen Nettoverdienst von 1.000 €. Für seine beiden nicht bei ihm lebenden 8 und 10 Jahre alten Kindern zahlt er monatlich Unterhalt in Höhe von insgesamt 540 €.

Ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges vom 02.08.2007 ist der Angeklagte Grolm strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten.

Der Angeklagte Bautz schloss seine schulische Ausbildung mit dem Abitur ab und studierte anschließend Biologie und Politikwissenschaften. Er arbeitet zur Zeit als „Campaigner“, und finanziert seinen Lebensunterhalt ohne auf Leistungen vom Sozialamt angewiesen zu sein. Angaben zu seinem monatlichen Nettoeinkommen tätigte er nicht.

Der Angeklagte Bautz ist ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges vom 02.08.2007 einmal vorbestraft. Am 14.11.2006 verurteilte ihn das Amtsgericht Zehdenick (41 Cs 329 Js 28689/06 (286/06)) wegen gemeinschaftlich begangener Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 30 €.

II.

Beide Angeklagten engagieren bereits längere Zeit u.a. mittels Demonstrationen,

Unterschriftensammlungen, Briefen an Bundestagsabgeordnete, Gründung von „gentechnischen Zonen“, und anderer Mittel im Kampf um eine gentechnische Landwirtschaft.

Am 22.07.2007 gegen 14:00 Uhr betreten die Angeklagten im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit mindestens 14 weiteren Personen das von der Agrarprodukte e.G. Altreitz bewirtschaftete, behördlich genehmigte Gemaissversuchsfeld in Altmädewitz, Flur 1 und traten gezielt eine Anbaufläche von ca. 10 x 30 Meter nieder und rissen mehrerer Maiskolben ab. Durch diese Handlungen wurden die Maispflanzen auf dieser Fläche unbrauchbar, was die Angeklagten beabsichtigten.

Hierdurch entstand ein Sachschaden von mindestens 20 €.

Die Angeklagten handelten, um die Gefahren, welche sie dem Anbau von gentechnisch veränderten Maispflanzen zuschreiben, von der Bevölkerung abzuwenden. Insbesondere versprachen sie sich durch diese „Feldbefreiung“ und dem erwarteten Symbol- und Appellcharakter ein breites Öffentlichkeitsinteresse, um auf diesem Weg ihrem Ziel, dem Verbot des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen, einen Schritt näher zu kommen. Die Angeklagten befürchten irreversible Schäden durch die Auskreuzung des künstlich veränderten Gennmaterials in Nichtzielorganismen, weil aus ihrer Sicht auch die Abstandsvorschriften keine Gewähr für eine Koexistenz von gentechnisch veränderten Pflanzen und der konventionellen bzw. ökologischen Landwirtschaft bieten können.

Dem Angeklagten Grolm ging es ferner um den Schutz seiner Berufsfreiheit als Imker. Er kann nicht ausschließen, dass seine Bienensämme mit Pollen von gentechnisch veränderten Maispflanzen in Berührung kommen und er so nicht die von seinen Honigabnehmern geforderte Gewähr dafür bieten kann, dass sein Honig kein gentechnisch verändertes Material enthält.

Die Angeklagten verhielten sich im Übrigen gewaltfrei und bewegten sich nach Zerstörung der oben angegebenen Feldfläche bewusst in Richtung der sich ebenfalls auf dem Feld befindlichen Polizeibeamten.

Zu dieser Protestaktion wurde durch die unter anderem durch den Angeklagten Grolm gegründete Initiative „Gendreck weg“ öffentlich aufgerufen.

Die Staatsanwaltschaft hat das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

III.

Die Feststellungen beruhen auf den geständigen und glaubhaften Einlassungen der Angeklagten. Hinsichtlich der Größe der unbrauchbar gemachten Anbaufläche räumten die Angeklagten ein, dass diese ein ungefähres Ausmaß von 10 x 30 Meter gehabt habe. Soweit der in der Hauptverhandlung gehörte Zeuge POK Franke eine Größe von 10 x 200 Meter beschrieb, vermochte dies das Gericht nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit festzustellen. Die Angabe wurde insbesondere nicht durch die Zeugenaussage des POM Richters gestützt, der sich nicht mehr an die Größe der Fläche zu erinnern vermochte.

Die Angeklagten trugen weiter vor, dass sie die Rechtfertigungsgründe der § 228 BGB und § 34 StGB an ihrer Seite wähten. Von dem Anbau gentechnisch veränderten Pflanzen ginge eine derzeit noch nicht abschließend abschätzbare Gefahr zum einen für die gesamte Bevölkerung, zum anderen für die Flora und Fauna aus. Dieser Gefahr könne durch die festgelegten Abstandsregelungen nicht hinreichend begegnet werden. Die Abstandsregelungen seien nicht geeignet zu verhindern, dass der gentechnisch veränderte Pollen der Maispflanze durch Wind bzw. Bienen auf konventionell oder ökologisch angebaute Maispflanzen weiter getragen werde, so dass die Idee des Koexistenzprinzips nicht verwirklichtbar sei. Ein umfassender Schutz der ökologisch und konventionell wirtschaftenden Landwirte vor derartigen Auskreuzungen sei lediglich durch ein Verbot des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen zu erreichen.

Der Angeklagte Bautz berief sich ferner darauf, dass es sich bei der „Feldbefreiung“, um einen Akt des „zivilen Ungehorsams“, gehandelt habe, so dass er jedenfalls aus diesem Grund gerechtfertigt gehandelt habe.

Im Ergebnis der durchgeführten Hauptverhandlung haben sich die Angeklagten

demnach einer gemeinschaftlich begangenen Sachbeschädigung gem. §§ 303 Abs. 1, 25

Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

Die Angeklagten handeln bei der Verwirklichung des objektiven und subjektiven Tatbestandes der Sachbeschädigung, dessen Vorliegen sich ohne weiteres aus den Feststellungen ergibt, rechtswidrig. Ein Rechtfertigungsgrund steht den Angeklagten nicht zur Seite.

Die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 StGB liegen nicht vor. Dahingestellt bleiben kann, ob eine Notstandslage im Sinne des § 34 StGB bestand, also die Gefahr der Verletzung eines Rechtsguts durch das betreffende Maisfeld zum Zeitpunkt gegeben war, da die mögliche Gefahr anders abwendbar war.

Voraussetzung für das Vorliegen des § 34 StGB ist, dass die Gefahr nicht anders abwendbar, die Notstandshandlung mithin erforderlich gewesen ist. Erforderlich ist eine Notstandshandlung dann, wenn sie zur Abwehr der Gefahr geeignet ist und das relativ mildeste Mittel darstellt (Schönke/Schröder-Lenckner-Perron, StGB, 27. Aufl., § 34, Rn. 18ff.).

Zweifelhaft ist bereits, ob das gewählte Mittel geeignet ist, um die durch den Anbau von gentechnisch veränderten Maispflanzen möglicherweise ausgehenden Gefahren zu beseitigen. Der Angeklagte Bautz ließ sich dahingehend ein, dass die öffentlich angekündigte „Feldbefreiung“, einen Symbol- und Appellcharakter haben sollte und sie sich bewusst in die Richtung der Polizeibeamten bewegt haben. Den Angeklagten kam es demzufolge nicht auf die konkrete Zerstörung der vergleichsweise geringen Maisfeldfläche an, sondern vielmehr darauf, eine möglichst breite Öffentlichkeit auf die veränderten Maispflanzen einhergehen, aufmerksam zu machen. Durch diese Protestaktion wurde, bei bewusster Inkautnahme von strafechtlichen Folgen, in das Recht des Eigentümers eingegriffen, der seinerseits unter Verletzung seines

Selbstbestimmungsrechts als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit benutzt werden sollte. Neben legalen Formen der Meinungsäußerung haben sich die

Angelagten aus diesem Grund bewusst für ein nach der Rechtsordnung verbotes
 Mittel, die Sachbeschädigung, entschieden. Hierbei war ihnen bereits zu Beginn der
 „Feldbefreiung“, insbesondere aufgrund der hohen Polizeipräsenz bewusst, dass es zu
 einer Zerstörung des gesamten Maisfeldes nicht kommen wird. Eine solche war auch
 nicht beabsichtigt, da andernfalls ein bewusstes Zubewegen auf die Polizeikräfte wenig
 Sinn gemacht hätte. Durch diese Aktion sollte mithin nicht die von dem konkreten
 Maisfeld möglicherweise ausgehende Gefahr beseitigt werden.

Letztlich kann die Frage, ob es sich bei dem Mittel um ein geeignetes handelte als
 entscheidungsunerblich dahingestellt bleiben, da zur Erreichung des durch die
 Angelagten verfolgten Ziels, ein Verbot des Abbaus gentechnisch veränderter
 Pflanzen, die Zerstörung der Maispflanzen nicht das relativ mildeste Mittel darstellt.
 Um auf einen politischen Entscheidungsprozess Einfluss zu nehmen, steht es den
 Angelagten grundsätzlich frei, auf die öffentliche Meinung einzuwirken, um auf
 diesem Wege eine Mehrheit gegen den Abbau von gentechnisch veränderten Pflanzen
 in der Bevölkerung zu gewinnen. In der Folge könnte dies dazu führen, dass die
 entsprechenden Entscheidungsträger diesen Standpunkt übernehmen und entsprechende
 Gesetze erlassen. Allerdings sind die Angelagten hierbei auf die zahlreichen, im
 Übrigen von Ihnen in der Vergangenheit auch ergriffenen, legalen Möglichkeiten
 beschränkt. Es besteht u.a. die Möglichkeit der Bildung einer Interessenvereinigung,
 wie sie der Angelagte Groll gemeinsam mit 1.300 Bauern unter dem Ziel
 „gentechnikfreie Zone“, gründete. Ferner besteht die Möglichkeit der Einwirkung auf
 die Öffentlichkeit durch medienwirksame Demonstrationen und
 Unterschriftensammlungen. Auch die Durchführung von Informationsveranstaltungen
 für Landwirte bzw. deren unmittelbares (Wohn-)Umfeld, um diese auf die möglichen
 Gefahren des Abbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen aufmerksam zu machen
 und von der aus ihrer Sicht gegebenen Notwendigkeit der gentechnikfreien
 Landwirtschaft zu überzeugen, stellt ein geeignetes milderes Mittel im Kampf um eine
 gentechnikfreie Landwirtschaft dar.

Schließlich liegt es an den Angelagten eine breite Öffentlichkeit von der von ihnen für
 erforderlich gehaltenen Auseinandersetzung mit der Frage der Gefährlichkeit der
 Gentechnik mittels legalen innerhalb der freiheitlich demokratischen Grundordnung zur

Vertugung stehenden Möglichkeiten der Meinungsäußerung zu gewinnen, um über diese auf die politischen Entscheidungsträger einzuwirken.

Ein Rechtfertigungsgrund zu Gunsten der Angeklagten ergibt sich auch nicht aus § 228 BGB. Voraussetzung für das Vorliegen dieses Rechtfertigungsgrundes ist neben dem Bestehen einer Gefahr, dass das gewählte Mittel erforderlich gewesen ist. Auch in diesem Zusammenhang setzt sich die Erforderlichkeit des Mittels aus dessen Geeignetheit und dem Umstand, dass es sich um das relativ mildeste handeln muss, zusammen (MünchKommBGB, 5. Aufl., § 228, Rn. 9): Wie bereits ausgeführt, bestehen bereits Zweifel an der Geeignetheit des gewählten Mittels jedenfalls handelt es sich nicht um das relativ mildeste.

Die partielle Zerstörung des Maisfeldes lässt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt des durch den Angeklagten Bantz angeführten „zivilen Ungehorsams“ als zulässige, mithin gerechtfertigte Ausübung staatsbürgerlicher Rechte bewerten. Unter zivilem oder bürgerlichem Ungehorsam wird - im Unterschied zum Widerstandsrecht gegenüber einem Unrechtssystem - ein Widerstehen des Bürgers gegenüber einzelnen gewichtigen staatlichen Entscheidungen verstanden, um einer für verhängnisvoll und ethisch illegitim gehaltenen Entscheidung durch demonstrativen, zeichenhaften Protest bis zu aufsehenerregenden Regelverletzungen zu begegnen (vgl. die Denkschrift „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie“, 1985, S. 21 f.). Weder aus dem Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 GG noch aus sonstigen Gründen lässt sich ein eigenständiger Rechtfertigungsgrund des sog. zivilen Ungehorsams herleiten. Unabhängig davon, dass die Legalisierung einer durch eine Minderheit verursachten Sachbeschädigung der auf dem Mehrheitsprinzip ruhenden demokratischen Verfassung zuwider liefe, ergibt sich bereits aus der Definition des zivilen Ungehorsams seine Abkennung als Rechtfertigungsgrund. Zum Wesen des zivilen Ungehorsams gehört die Bereitschaft zu symbolischen Regelverletzungen, er schließt also Illegalität mit dem Risiko entsprechender Sanktionen als Mittel ein, um auf den öffentlichen Willensbildungsprozess einzuwirken. Angesichts dieser Zielrichtung erschiene es „widersinnig“, den Gesichtspunkt des zivilen Ungehorsams als Rechtfertigungsgrund für Gesetzesverletzungen geltend zu machen (BVerfG NJW 1987, 43).

Schließlich ergibt sich aus folgender Kontrollüberlegung, dass eine Rechtfertigung des Handelns der Angeklagten nicht im Einklang mit der geltenden Rechtsordnung stehen kann. Stünde den Angeklagten bei der Zerstörung der Maispflanzen ein Rechtfertigungsgrund zur Seite, hätte dies zur Folge, dass der betroffene Landwirt gezwungen würde, der Zerstörung seines Feldes zuzusehen, ohne seinerseits sein Eigentum vor der Zerstörung schützen (lassen) zu dürfen. Die eingesetzten Polizeibeamten würden rechtswidrig handeln, sofern sie die Angeklagten daran hinderten, die Pflanzen zu zerstören. Ferner stünde dem Landwirt ein Schadenersatzanspruch gem. § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB mangels Rechtswidrigkeit nicht zu. Der seinerseits legal Handelnde müsste mithin taten- und ersatzlos die Beschädigung seines Eigentums hinnehmen. Eine derartige Konsequenz ist mit der geltenden Rechtsordnung nicht im Einklang zu bringen.

V.

Ausgehend von dem durch § 303 StGB vorgeschriebenen Strafrahmen, welcher eine Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe vorsieht, erachtet das Gericht eine Geldstrafe von jeweils 20 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen, aber auch für ausreichend, um das Unrecht der Tat zu ahnden.

Zu Gunsten beider Angeklagter wurden hierbei ihre geständigen Einlassungen berücksichtigt. Ferner wurde zu Gunsten beider Angeklagter berücksichtigt, dass sie nicht aus eigenmächtigen Motiven handeln, sondern für aus ihrer Sicht höherwertige Ziele kämpfen. Ferner war zu Gunsten der Angeklagten zu berücksichtigen, dass sie sich vornehmlich mit legalen Mitteln gegen den Abbau von gentechnisch veränderten Pflanzen engagieren. Schließlich berücksichtigte das Gericht zu Gunsten der Angeklagten, dass der verursachte Schaden vergleichsweise gering ausfiel.

Zu Lasten des Angeklagten Grolm war zu berücksichtigen, dass er die Initiative „Gendreck weg“ gründete und maßgeblich an dem Aufruf zu der „Freiwilligen Feldbefreiung“ beteiligt gewesen ist.

Zu Lasten des Angeklagten Bantz berücksichtigte das Gericht, dass er einmal einschlägig vorbestraft ist.

Die Tagessatzhöhe war gem. § 40 Abs. 2 StGB nach den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten für den Angeklagten Grolm auf 18 € und für den

Angeklagten Baurz auf 35 € festzusetzen.

Da der Angeklagte Baurz zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen keine Angaben

machte, jedoch angab, nicht von Sozialleistungen zu leben, geht das Gericht gem. § 40 Abs. 3 StGB davon aus, dass er über ein festes monatliches Nettoeinkommen von

mindestens 1050,00 € verfügt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Platzack
Richterin

Ausgeteilt

(Meißen)
Justizangestellte

